

**Studien- und Prüfungsordnung für die
„Ergänzenden Modulstudien Physik“
an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– SPOM/PHY –
Vom 11. August 2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (**BayHSchG**) erlässt die FAU folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich; Ziele	1
§ 2 Studienbeginn; Regelstudienzeit, Umfang	1
§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen	2
§ 4 Prüfungsausschüsse; Verfahrensrecht.....	2
§ 5 Zulassung zu den Prüfungen	2
§ 6 Prüfungen.....	2
§ 7 Wiederholung von Prüfungen	2
§ 8 Transcript of Records.....	2
§ 9 Inkrafttreten	2
Anlage Modulangebot „Ergänzende Modulstudien Physik“	3

§ 1 Geltungsbereich; Ziele

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und Inhalte der Ergänzenden Modulstudien Physik an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der FAU gemäß Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 **BayHSchG** sowie die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen.

(2) Die Modulstudien sollen den Erwerb der im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens zum Masterstudiengang Physics an der FAU festgestellten fehlenden Kompetenzen der Bewerberinnen und Bewerber ermöglichen und mithin deren Aussicht auf Aufnahme in den vorgenannten Studiengang bei einer erneuten Bewerbung erhöhen.

§ 2 Studienbeginn; Regelstudienzeit, Umfang

(1) ¹Die Aufnahme der Modulstudien ist zum Winter- und Sommersemester zulässig. ²Nach einmal erfolgter Immatrikulation ist eine erneute Immatrikulation in die Modulstudien nach dieser Prüfungsordnung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt ein Semester; eine einmalige Rückmeldung ist möglich. ²Der Umfang der im Rahmen der Modulstudien angebotenen Module richtet sich nach der **Anlage**. ³Weitere Module können durch den für die Modulstudien zuständigen Prüfungsausschuss zugelassen werden. ⁴Die von den Studierenden jeweils zu absolvierenden Module im Umfang von maximal 30 ECTS-Punkten richten sich nach einer mit der bzw. dem Modulstudienverantwortlichen individuell abzuschließenden Vereinbarung (Modulstudienvereinbarung).

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

¹Der Zugang zu den Modulstudien setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus (Art. 43 Abs. 6 Satz 1 **BayHSchG**). ²Darüber hinaus bestehende Qualifikationsvoraussetzungen bleiben unberührt. ³Weitere Voraussetzung für die Aufnahme in die Modulstudien ist in der Regel eine Auflage der Zugangskommission des Masterstudiengangs Physics zum Ausgleich fehlender Kompetenzen im Rahmen des Masterzugangs bzw. eine im Ablehnungsbescheid ausgesprochene Empfehlung zum Erwerb fehlender Kompetenzen im Rahmen dieser Modulstudien.

§ 4 Prüfungsausschüsse; Verfahrensrecht

(1) Für die Modulstudien ist der Prüfungsausschuss Physik gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik und den Masterstudiengang Physics sowie den Elitestudiengang Physik mit integriertem Doktorandenkolleg an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **BMPO/Physik** – zuständig.

(2) Die Regelungen in den für das jeweilige Modul geltenden **Studien- und Prüfungsordnungen** finden für die Modulstudien entsprechende Anwendung, soweit diese den Grundsätzen der Modulstudien nicht widersprechen bzw. in dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Zulassung zu den Prüfungen

¹Mit der Immatrikulation in die Modulstudien gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Modulstudien als zugelassen, die in der Modulstudienvereinbarung nach § 2 Abs. 2 Satz 3 festgelegt sind. ²Die Zulassung ist zu versagen, soweit eine Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung bereits in einem Studiengang oder im Rahmen sonstiger Studien erfolgt ist.

§ 6 Prüfungen

Gegenstände sowie Art und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus der **Anlage**.

§ 7 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Eine im Rahmen der Modulstudien nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden (Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 **BayHSchG**). ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die Wiederholung einer im Rahmen der Modulstudien bestandenen Modulprüfung ist ausgeschlossen.

(3) Für die Ablegung einer Wiederholungsprüfung ist eine Immatrikulation nicht erforderlich.

§ 8 Transcript of Records

Der Nachweis über die im Rahmen der Modulstudien erfolgreich abgelegten Modulprüfungen erfolgt über ein Transcript of Records.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Modulstudierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden.

Anlage Modulangebot „Ergänzende Modulstudien Physik“

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS					ECTS-Punkte	Art und Umfang der Prüfung
		V	Ü	P	S	T		
Experimentalphysik 3 (EP-3)	Experimentalphysik 3: Optik und Quanteneffekte	4	2				7,5	Vgl. BMPO/Physik
Experimentalphysik 4 (EP-4)	Experimentalphysik 4: Atom- und Molekülphysik	3	2				7,5	Mündliche Prüfung (30 Min)
Experimentalphysik 5 (EP-5)	Experimentalphysik 5: Kern- und Teilchenphysik	3	2				7,5	Vgl. BMPO/Physik
Experimentalphysik 6 (EP-6)	Experimentalphysik 6: Festkörperphysik	3	2				7,5	
Physikalisches Experimentieren C	Fortgeschrittenenpraktikum	1		5			7,5	
Theoretische Physik 1 (TP-1)	Theoretische Physik 1: Mechanik	4	3				10	
Theoretische Physik 2 (TP-2)	Theoretische Physik 2: Elektrodynamik	4	3				10	
Theoretische Physik 3 (TP-3)	Theoretische Physik 3: Quantenmechanik	4	3				10	Vgl. FPO LA Physik
Theoretische Physik 4 (TP-4)	Theoretische Physik 4: Statistische Physik	4	3				10	
Theoretische Physik 1 LA (TPL-1)	Theoretische Physik 1 LA: Theoretische Mechanik (TPL-1)	2	2				5	
Theoretische Physik 2 LA (TPL-2)	Integrierter Kurs: Quantenmechanik und Atomphysik (Teil Quantenmechanik)	3	2				5	
Theoretische Physik 3 LA (TPL-3)	Theoretische Physik 3 LA: Theoretische Thermodynamik (TPL-3)	2	2				5	Vgl. FPO LA Physik
Theoretische Physik 4 LA (TPL-4)	Theoretische Physik 4 LA: Elektrodynamik (TPL-4)	2	2				5	
Sprachkurse aus dem Angebot der vhb bzw. des Sprachenzentrums	Je nach Modul ¹⁾						5	Je nach Modul ¹⁾
Summe der zu erwerbenden ECTS-Punkte:							max. 30	

¹⁾ Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und der Prüfung sind abhängig vom jeweils gewählten Modul und sind der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für das Sprachenzentrum der FAU – **APO/SprZ** – in der jeweils geltenden Fassung bzw. der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw. der Modulbeschreibung zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 29. Juli 2022 und der Genehmigungsfeststellung der Vizepräsidentin Prof. Dr. Kathrin Möslein vom 11. August 2022.

Erlangen, den 11. August 2022
In Vertretung

Prof. Dr. Kathrin Möslein
Vizepräsidentin Outreach

Die Satzung wurde am 11. August 2022 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. August 2022 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11. August 2022.